

Die Qualität der Arbeit ist zweitrangig

Erläuterung meines Antrages vom 08.07.2013 auf sofortige Aufhebung meines Dienstverhältnisses als Richter auf Probe

von David Jungbluth



DER AUTOR:

David Jungbluth war von Oktober 2012 bis Ende August 2013 als Richter auf Probe in der saarländischen Justiz tätig und ist auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Derzeit ist er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz tätig, hat einen Lehrauftrag an der Universität des Saarlandes und ist als Lehrer an einer berufsbildenden Schule in Frankfurt am Main (Fach »Recht, Organisation, Verwaltung«) in Teilzeit aktiv. Zudem arbeitet er an seiner Dissertation.

Sehr geehrte Frau Ministerin,

mit diesem Schreiben möchte ich meinen Antrag begründen und damit verdeutlichen, dass es sich hierbei keinesfalls um eine »Kurzschlussreaktion« gehandelt hat. Dieser – für mich persönlich sehr schwierige – Schritt beruht vielmehr auf Überlegungen und Gedanken zu meinen Erfahrungen in der Probezeit als Staatsanwalt und Richter im Justizdienst des Saarlandes, mit denen ich mich seit vielen Monaten mit zunehmender Intensität auseinandergesetzt habe.

Mein Werdegang in der Probezeit

Im Oktober 2011 habe ich meinen Dienst bei der Staatsanwaltschaft begonnen. Dass es für einen Berufsanfänger einer gewissen Eingewöhnungszeit bedarf, um sich in der täglichen Dezernatsarbeit zurechtzufinden, wäre keiner gesonderten Erwähnung wert, wenn Art und Umfang der damit verbundenen Herausforderungen bereits während der vorangegangenen juristischen Ausbildung eine angemessene Berücksichtigung gefunden hätten. Daher erscheint mir schon die Übertragung eines sogenannten »Assessorendezeernats« mit bis vier vorhergehenden Bearbeitern in den jeweiligen Verfahren zum Berufseinstieg als wenig zielführend. Die in der Einarbeitungszeit erforderliche Stressresistenz könnte aber mit Sicherheit deutlich weniger beansprucht werden, wenn

den Berufsanfängern Dezernate unter der Maßgabe zugewiesen würden, dass in den ersten Monaten nur ein reduzierter Bestand zu bearbeiten ist bzw. nur reduzierte Neueingänge erfolgen. (...)

Besoldungskürzung

Nachdem ich die recht intensive Arbeitsbelastung innerhalb kürzester Zeit zu spüren bekommen hatte, informierten mich Kollegen beiläufig, dass meine Besoldung in den ersten zwei Dienstjahren einer Kürzung von 350,- Euro monatlich unterliegt. Ein Umstand, der mir bis dato in keiner Weise zur Kenntnis gebracht worden und auch aus den einschlägigen Besoldungstabellen nicht ersichtlich war. Aufgrund der meines Erachtens verfassungswidrigen Besoldung habe ich im März 2012 einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung gestellt, der bis zum heutigen Tage (sic!) nicht beschieden worden ist. Ein solcher Umgang mit den Bediensteten und deren Belangen kann von den Betroffenen nur als amtsanmaßende Ignoranz wahrgenommen werden. Ich habe bisher noch keine Untätigkeitsklage erhoben, weil sich der saarländische Richterbund dankenswerterweise meines Verfahrens angenommen und mir Unterstützung zugesichert hatte. Bedauerlicherweise ist es nach meinem derzeitigen Informationsstand allerdings noch nicht einmal zu einem Gespräch zwischen dem Richterbund und dem von diesem beauftragten Rechtsan-

walt in dieser Angelegenheit gekommen, so dass mir auch in dieser Hinsicht der saarländische Richterbund – ebenso wie die justizielle Personalvertretung – als zahnlose Tiger erscheinen. (...)

Die Erfahrung einer relativ normalisierter Arbeitsbelastung wurde mir bedauerlicherweise vorenthalten, da ich wenige Tage nach meiner ersten Beurteilung im April 2012 in eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft versetzt wurde. Nicht die Umsetzung als solche, sondern vielmehr die Umstände, unter denen diese erfolgte, haben mich unter anderem zu meinem Entlassungsantrag veranlasst. Ich bin insoweit mit einem teilweise respektlosen Umgang mit saarländischen Justizbediensteten, insbesondere mit den Assessoren, konfrontiert worden:

Im Anschluss an eine Abteilungsleitersitzung wurde mir mitgeteilt, dass ich in zwei Wochen das Dezernat mit einer anderen Staatsanwältin wechseln sollte, die ihren Dienst als Assessorin gleichzeitig mit mir begonnen hatte. Dieser Umsetzungsbeschluss wurde mir kommentarlos verkündet – ohne jegliche Vorwarnung, Rücksprache und auch ohne Begründung – und als »Umstrukturierungsmaßnahme« deklariert. Meine Nachfrage zielte auf eine Erläuterung, ob und inwiefern ein solcher Dezernatswechsel nach einer derart kurzen Zeit der Justizzugehörigkeit als sinnvoll zu erachten sei. Man informierte mich, dass der Dezernatstausch in dem Bewusstsein erfolge, dass die Übertragung eines anderen Dezernates an zwei neue Assessoren nach nur halbjähriger Dienstzeit kaum zumutbar sei. Deshalb sollten die Bestandsverfahren bei den bisher zuständigen Dezernenten verbleiben und nur die neu eingetragenen Verfahren entsprechend der neuen Dezernatszuteilung verteilt werden. Jedoch handelte es sich bei dem Dezernat der betreffenden Staatsanwältin um ein Abteilungsleiterdezernat. Dies hatte zur Konsequenz, dass der geplante Dezernatstausch unter »Mitnahme« der Bestandsverfahren nicht mehr möglich war. (...) Damit hatte man sich stillschweigend von der zuvor einmütig bezeugten Ansicht verabschiedet, wonach ein vollständiger Dezernatswechsel den Neuassessoren schwer zumutbar sei. Stattdessen wurde uns jetzt der vollständige Dezernatswechsel oktroyiert. Erst

auf weiteres Nachfragen teilte man mir als Grund für die Umsetzung die unterschiedlich hohe Belastung der jeweiligen Geschäftsstellen mit.

Die Umsetzung der zu dieser Zeit dienstjüngsten Assessoren ist für eine solche Arbeitsverteilung aus meiner Sicht nicht zielführend. Zur veritablen Fehlentscheidung wurde das gewählte Verfahren jedoch durch die zugrunde gelegte falsche Berechnung bzw. Prognose der Arbeitsbelastungen. Das Offenbarwerden dieser Zusammenhänge führte nun keinesfalls zur erneuten Erörterung auf der nachfolgenden Abteilungsleiterbesprechung, so dass die »Umstrukturierungsmaßnahme« mit ihrer gesamten Schräglage und den daraus resultierenden Folgen im Ergebnis unverändert blieb. (...)

Erheblicher Arbeitsaufwand,
der mit Gesundheitsbeeinträchtigungen
einherging

Nicht die unterlaufenen Fehleinschätzungen und Irrtümer, sondern deren völlige Negierung und damit Perpetuierung halte ich für eine grobe und nicht ohne weiteres entschuld bare Fehlleistung, deren Absicht m. E. nur darin liegen kann, den verantwortlichen Entscheidungsträgern im Sinne einer für sie komfortableren Lösung eine erneute und zeitaufwändige Beratung des Problems zu ersparen. Ich habe begründeten Anlass für meine Befürchtung, dass es sich hierbei nicht um eine eher zufällige Vorgehensweise handelt, unter der vereinzelte Personen leiden und beliebige Sachverhalte beeinträchtigt werden, sondern um eine beliebte Entscheidungsform von maßgeblichen Verantwortungsträgern innerhalb der saarländischen Justiz (mit Schiller gesprochen: »Ist es gleich Wahnsinn, hat es doch Methode!«).

Mein Abteilungswechsel wurde bereits in der zweiten Woche von einer verpflichtenden einwöchigen Fortbildung unterbrochen, an der ich krankheitsbedingt nicht teilnehmen konnte. (Es war übrigens der einzige Zeitraum, in dem ich es mir erlaubte, eine Erkrankung halbwegs auszukurieren. Im übrigen habe ich diesen Zielkonflikt zwischen der Verpflichtung zum pfleglichen Umgang mit meiner Gesundheit und ordnungsgemäßer Dienstertfü-

lung ausschließlich zugunsten Letzterer entschieden). Kurz nach meiner Rückkehr wurde ich mit dem Umstand konfrontiert, dass einer der Abteilungskollegen auf unbestimmte Zeit (...) erkrankt war, so dass ich zusätzlich sein Dezernat anteilig übernehmen musste.

Nach (...) meinem zweiwöchigen Urlaub Ende Juli 2012 stellte ich fest, dass man mir in diesem Zeitraum 90 neue Verfahren eingetragen hatte. Während ich bisher, um meine Arbeit verantwortungsvoll erledigen zu können, nur zweiwöchentlich auch die Samstage und Sonntage in meinem Büro zugebracht hatte, war dies ab Spätsommer 2012 jetzt an fast jedem Wochenende der Fall. Im Oktober 2012 hätte ich mich endlich – da weder Fortbildungen noch Urlaub anstanden – wieder voll und ganz meinem Dezernat widmen und dieses in seinem Bestand ggf. reduzieren können. Der Eingang von über 180 neuen Verfahren in diesem Monat hat diese Möglichkeit jedoch zunichte gemacht, da das Dezernat unter diesen Umständen kaum noch in den Griff zu bekommen war.

In diesem Zusammenhang sei zudem erwähnt, dass ich eine mittlerweile ausgebrochene Lungenentzündung nicht als solche wahrgenommen habe, sondern die damit verbundenen Beschwerden zugunsten meiner Dienstpflichten weitgehend ignoriert habe, um die Zahl der zu bearbeitenden Verfahren nicht noch weiter zu erhöhen.

Gradmesser für die Frage der
Belastung: »Solange noch keiner der
Staatsanwälte abends unter seinem
Tisch liegt«

In diesem Kontext wurde mir die Äußerung eines Teilnehmers einer Abteilungsleitersitzung zugetragen, wonach die Arbeitsbelastung der Dezernenten noch nicht besonders schlimm sein könne, »solange noch keiner der Staatsanwälte abends unter seinem Tisch liegt.« Eine derartige Äußerung innerhalb einer der Fürsorgepflicht unterliegenden Abteilungsleiterrunde zeugt nicht nur von einem bedenkenlosen Umgang mit ernst zu nehmenden Dienstpflichten, sondern auch von menschenverachtendem Zynismus, Rücksichtslosigkeit und Selbstherrlichkeit, die umso schwerer wiegen, als



Foto: Jens Heise

die fragliche Kundgabe nicht nur von den Sitzungsteilnehmern mehr oder wenig kritiklos hingenommen wurde, sondern vor allem auch durch die Versammlungsleitung offenbar nicht in aller Schärfe gerügt und zurückgewiesen worden ist.

Im November 2012 konnte ich mein Dezernat wegen der ungefähr 150 eingehenden neuen Verfahren weiter nicht sonderlich abschmelzen; dies war dann erst im Dezember 2012 etwas besser möglich, nachdem ich fast die gesamten Wochenenden mit Büroarbeit verbracht hatte.

Mitte Januar 2013 wurde mir meine Abordnung zum Landgericht angekündigt. (...) Erst am Tag meines Dienstantritts wurde mir die 6. Zivilkammer als mein ab sofort geltendes Arbeitsfeld präsentiert.

Ich hatte hierdurch nur wenige Tage zur Verfügung, um mich gründlich auf die erste Verhandlung vorzubereiten, für die ein über 800-seitiger Aktenberg durchzuarbeiten war. Wenn ich vor diesem Hintergrund von dem Vorwurf eines respektlosen Umgangs absehen will, bleibt mir als Grund für die Vorenthaltung wesentlicher Informationen nur die Annahme,

dass man auf vorgesetzter Ebene davon ausgeht, ein Zivilrichter benötige für seine Arbeit – von der man übrigens eine möglichst hohe Zahl gütlicher, also beide Seiten zufrieden stellender Vergleiche erwartet – keine nennenswerte Vorbereitung. Scheiden aber sowohl Respektlosigkeit als auch leichtfertiges Amtsverständnis als Gründe für das von mir kritisierte Verhalten aus, bleibt als dritte Möglichkeit nur der Verdacht auf Inkompetenz.

Meine Aufgaben bei der 6. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken erwiesen sich von Anfang an als außerordentlich schwierig, obwohl der Bestand mit 120 »Altverfahren« nicht extrem hoch war. Äußerst problematisch war für die Handhabung der meisten Verfahren vielmehr ihr Alter: Alleine 20 bis 30 Verfahren stammten aus dem Jahr 2009; »Highlight« war eine Akte aus dem Jahr 2005. Dass die Mühlen der Justiz in diesem Dezernat derart langsam mahlten und zeitweise vermutlich auch stillstanden, mag sicher an der personellen Vorgeschichte des Dezernats liegen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit aber auch dem Missmanagement dieses Dezernates durch die vorgesetzten Ebenen vorzuwerfen: Das Dezernat wurde infolge krankheitsbedingter Umstände über mehrere Jahre nur sehr unvollständig bearbeitet. Aufgrund des häufigen Ausfalls war das Dezernat natürlich nur sehr schwierig zu führen, wofür primär ein Richter verantwortlich war, der zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls Assessor war!

Da aufgrund des Aktenbestands nahezu jedem Sitzungstag mehrere mehrbändige Verfahren zugrunde lagen, war der Arbeitsaufwand für jede Sitzung in der Regel außerordentlich hoch. Hinzu kam, dass in den Altverfahren Vergleichsbemühungen mehrfach gescheitert waren und folglich auch von mir nur noch vereinzelt erfolgreich in die Wege geleitet werden konnten. Mit meinen zur Regel gewordenen Wochenend-Arbeitszeiten habe ich damit während der letzten drei bis vier Monate regelmäßig circa 60 Stunden pro Woche gearbeitet.

Systemfehler der saarländischen Justiz

(...) Einerseits hält mich mein dargestelltes persönliches »Einzelschicksal« bereits davon ab, meine Arbeitskraft einer Institution zur Verfügung zu stellen, die dermaßen rücksichtslos und respektlos mit mir umgegangen ist. Vielleicht war es teilweise auch »nur« eine »Verkettung unglücklicher Umstände«, die mich die Arbeitsintensität und den Leidensdruck bei meinem Dienst in der saarländischen Justiz als besonders hoch empfinden lässt. Andererseits bin ich aber bis zum Beweis des Gegenteils davon überzeugt, dass den geschilderten Misständen und Mängeln neben persönlichem Versagen Einzelner vor allem ein Systemfehler zugrunde liegt, den ich im Folgenden beschreiben möchte.

Sollte Justiz nicht mehr beinhalten als »sein Dezernat im Griff zu haben«? Qualitativ anspruchsvolle Arbeit wird zu keinem Zeitpunkt gefordert

Von den Staatsanwälten und Richtern der saarländischen Justiz wird in allererster Linie erwartet, dass sie »ihr Dezernat im Griff haben«. Diese gebetsmühlenartig auf allen Ebenen und zu allen Anlässen proklamierte Parole hat in erster Linie zum Ziel, ein dauerhaftes quantitatives Ansteigen der Dezernats-/Verfahrenszahlen zu verhindern. Zu keinem Zeitpunkt wurde ich hingegen mit der Erwartung konfrontiert, qualitativ anspruchsvolle Arbeit zu leisten – mithin wird dies wohl auch nicht ernsthaft erwartet. Vermittelt wurde mir sogar die Formel, eine gründliche Bearbeitung der Fälle würde zu einer Steigerung der Verfahrenszahl führen, so dass diese nicht mehr zu bewältigen wäre. Mithin sei qualitativ anspruchsvolle Arbeiten quasi unerwünscht.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Die Justiz bietet suboptimale Dienstleistungen an, um ihr eigenes Fortbestehen zu gewährleisten. Diese Idee mag Rechtssystemen wie der ehemaligen DDR entgegenkommen; den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland ist sie zutiefst fremd, sofern man sich die Mühe macht, in der saarländischen Landesverfassung oder Art. 20. Abs. 3 GG nachzulesen: Hiernach ist die öffentliche

Gewalt an Recht und Gesetz (bzw. die Verfassung) gebunden. Eine verfassungsrechtliche Anordnung, wonach die öffentliche Gewalt an Statistiken und Pebbßy-Zahlen gebunden ist, vermag jedoch auch bei einer extensiven Auslegung des Wortlauts (als äußerste Grenze der Hermeneutik > Rechtsmethodologie, 1. Semester) von mir nicht erkannt zu werden.

Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass qualitativ weniger anspruchsvolles Bearbeiten von Verfahren in jedem Fall und zwingend zu einem falschen Ergebnis führt. Gerade meine Erfahrungen bei der Staatsanwaltschaft haben mir aber gezeigt, dass eine nur annähernd detaillierte Aktenbearbeitung – aufgrund der äußerst extensiven Verfahrenszahl je Dezernat – einen derartigen Arbeitsaufwand nach sich zieht, dass es in der Praxis oftmals zu einer bewusst in Kauf genommenen Verschleppung des Verfahrens kommt oder dass befremdliche bis abwegige Erwägungen dazu führen, dass Verfahren unsachgemäß eingestellt statt weiterverfolgt werden. Mir sind die Sparzwänge bewusst, unter denen die Justiz im Allgemeinen – erstaunlicherweise mehr oder weniger unter Ausschluss der Öffentlichkeit – leidet bzw. welchen sie sich (scheinbar ohne jegliche ernsthafte Gegenwehr) unterwirft. Sofern aber die Verfassung die Grenze jeglichen staatlichen Handelns vorgibt, legt sie auch die Grenze der (Haushalts-)Gesetzgebung fest.

Instrument der »pönalen Quote« zur Disziplinierung der Staatsanwälte

In diesem Zusammenhang stellt nach meiner Einschätzung – lediglich exemplarisch – das Instrument der sogenannten »pönalen Quote« in der Praxis der saarländischen Staatsanwaltschaft einen evidenten Verfassungsverstoß dar. Es handelt sich bei dieser um die Vorgabe, dass 20% der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren mit einem Strafbefehl oder einer Anklage abzuschließen sind. Dieser Regelung dürfte die Vermutung der Behördenleitung zugrunde liegen, dass einige Staatsanwälte Verfahren ohne triftigen Grund (soweit man die extensive Arbeitsbelastung nicht als einen solchen ansieht) eingestellt haben, weil der damit zusam-

menhängende Arbeitsaufwand deutlich geringer ist als eine Abschlussverfügung mit strafbewehrtem Inhalt. Somit dient die »pönale Quote« mit ihrer 20-Prozent-Regelung als Instrumentarium, um einen sachgerechteren Verfahrensabschluss zu »erzwingen«.

Aus meiner Sicht wäre angesichts dieser Situation zunächst zu überprüfen, ob und inwieweit das angenommene niedrige Arbeitsethos der Staatsanwaltschaft mit suboptimalen Arbeitsbedingungen korreliert. Abgesehen davon, erscheint es mir höchst zweifelhaft, dass die »pönale Quote« ihren (hoffentlich) intendierten Zweck überhaupt erfüllt bzw. erfüllen kann. Sie könnte ebenso gut und sogar noch wahrscheinlicher zu einem Bumerang-Effekt führen: die »pönale Quote« wird mit (vermeintlichen oder tatsächlichen) Bagatelldelikten erfüllt, die man zur Anklage bringt, während komplexere und deshalb zeitaufwändigere Verfahren weiter eingestellt werden, um die Arbeitsbelastung der jeweils zuständigen Bearbeiter zu reduzieren. Die Anfang 2013 eingeführte Anweisung an die Dezernenten, Verfahren – soweit es die auszusprechende Rechtsfolge zulässt – im Strafbefehlswege und nicht mehr per Anklage zu beenden, weist in eine ähnliche Richtung: Insgesamt mehr Verfahren sollen demnach im (vereinfachten) Weg des Strafbefehls beendet werden, damit die Arbeitsbelastung der Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften (deren Sitzungsteilnahme damit entfällt) reduziert wird. Dies führt – auch laut »offizieller« Begründung – zu einer Veränderung des zugrunde zu legenden Maßstabs, der nicht mehr in den grundsätzlichen Anforderungen der StPO gesehen wird, sondern in der saarländischen Landesstatistik, die unterdurchschnittlich wenige Verfahrensabschlüsse per Strafbefehl aufweise. Eine häufig oder gelegentlich geübte Praxis, mit der Richter am Amtsgericht ihre Arbeitsbelastung reduzieren, stellt zudem die Überprüfung beantragter Strafbefehle nur noch hinsichtlich einer in sich schlüssigen Rechtsfolge und unter Verzicht auf detaillierte Lektüre des Akteninhalts dar. Auch diese Praxis erscheint verfassungsrechtlich mehr als bedenklich.



Zeichnung: Philipp Heinisch

Ähnlich schwer wiegende Probleme zeigen sich in der Praxis des Zivilrechts: Zu Beginn meiner Tätigkeit am Landgericht wurde mir als zentrale Aufgabe eines Richters die Urteilsfindung und -verkündung verdeutlicht, der gegenüber ein Vergleich zurückstehen müsse, da es sich bei meiner Tätigkeit eben um eine richterliche und nicht um eine solche einer Mediationsstelle handele. Dieser Ansicht haben fast unisono alle Kollegen im Ergebnis widersprochen, mit denen ich mich diesbezüglich ausgetauscht habe: Ein zivilrichterliches Dezernat könne überhaupt nur bewältigt werden, wenn mindestens 60–70% der Verfahren einem Vergleich zugeführt werden. Dass hierdurch das zuvor beschriebene und bemühte richterliche Selbstverständnis ad absurdum geführt wird, bedarf, wie ich denke, keiner weiteren Erläuterung.

Interpersoneller Umgang

Die von mir aus Erfahrung geschilderten Mängel in der zwischenmenschlichen Interaktion, speziell im Umgang mit Berufsanfängern, sind meines Erachtens kein Einzelfall, sondern allenfalls ein besonders drastisches, aber gleichwohl symptomatisches Beispiel. Bedienstete werden nach dem Prinzip des geringsten Widerstands nach Bedarf hin- und hergeschoben, oft ohne weitere Begründung, geschweige denn nach vorheriger Rücksprache.

Offenbar werden Menschen lediglich als Manövriermasse gesehen, Rücksprachen würden zu höherem Arbeitsaufwand führen, erst recht eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Problemen oder Bedenken der Betroffenen. Von dem kategorischen Imperativ Kants, der auch beinhaltet, dass niemals ein Mensch als Mittel zum Zweck gesehen und behandelt werden darf, scheint die saarländische Justiz weiter entfernt zu sein als manches priva-

te Unternehmen, in dem mit betroffenen Arbeitnehmern Rücksprache gehalten wird, bevor über sie endgültig entschieden wird. Die Justiz ist zwar kein privatrechtliches Unternehmen, denkt aber in Fragen der Verfahrensbearbeitung und Arbeitsbelastung deutlich, wenngleich nicht immer sachangemessen, ökonomisch und sollte alleine deshalb schon im Umgang mit ihren von der Ökonomisierung betroffenen Mitarbeitern die gleichen (...) Grundsätze der zwischenmenschlichen Interaktion beherzigen.

Staatsanwälte und Richter als
»Manövriermasse« der
Justizverwaltung?

Die Zuweisung belasteter Dezernate an Berufsanfänger hat nicht den Erwerb einer möglichst hohen beruflichen Kompetenz zum Ziel (und erst recht nicht zum Ergebnis), sondern dient offenbar vorrangig der Entlastung von bereits eingearbeiteten Kolleginnen und Kollegen, deren Widerstand gegen unbequeme Maßnahmen im Rahmen von Dezernatsverteilungen man offenbar mehr fürchtet als die überproportionale Belastung der besonders abhängigen Berufsanfänger und deren daraus folgende Demotivation. Ich weiß um mehrere Assessorinnen und Assessoren, deren Arbeitsintensität bereits zu erheblichen Gesundheitsproblemen geführt hat, die sich aber dem täglichen Kampf mit der Statistik (nicht zu verwechseln mit dem Kampf um Recht und Gerechtigkeit) untergeordnet haben. Die Dunkelziffer der ähnlich Betroffenen dürfte erheblich sein, was auch für ältere und erfahrenere Kollegen gilt, die unter der täglichen Belastung leiden, und dies umso mehr, je ernster sie ihre Arbeit und ihr Berufsethos nehmen.

Rechtliche Konsequenzen für durch justizielles Handeln Betroffene

Die durch politisch verordnete Sparzwänge samt deren phantasieloser, weil rein quantitativer Umsetzung, aber auch durch Entscheidungsschwäche einzelner Verantwortlicher eingerissene Mangelverwaltung läßt ihre Folgen nicht nur auf dem Rücken der schwächsten Bediensteten

ten ab, sondern auch auf dem Rücken der Bürgerinnen und Bürger, die von der juristischen Tätigkeit betroffen sind.

Bürgerinnen und Bürger
als Leidtragende
der Sparzwänge der Justiz

So wird es den Beschuldigten in Strafverfahren zum Verhängnis, wenn sie zwar eine einfach gelagerte kriminelle Tat begangen haben, die dann aber – zur leichteren Erfüllung der persönlichen staatsanwaltschaftlichen »pönalen Quote« – förmlich angeklagt wird. Auf dem (trotz Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen eingeleiteten) Strafbefehlswege kann ein – im Ergebnis vielleicht unschuldiger oder gerechtfertigter – Tatverdächtiger mit einer Strafe konfrontiert sein, die rechtskräftig wird, weil er keine anwaltliche Vertretung hat und ihm selbst die erforderlichen Rechtskenntnisse zur Verteidigung fehlen. Kommen Richter hinzu, die bei dieser Gelegenheit auf das genaue Aktenstudium verzichten, sind Rechtsbruch und Verwerflichkeit der Abläufe mit Händen zu greifen.

Im Zivilrecht zeigt sich exemplarisch das Problem der »Vergleichsbemühungen«, wenn einem Kläger zwar ein vollumfänglich begründeter zivilrechtlicher Anspruch zukommt, er sich aber keine anwaltliche Unterstützung leisten kann, die ihn vor den dringend nahe gelegten Vergleichslösungen des Gerichts schützen würde. Die Tatsache, dass es keine allumfassende Chancengleichheit vor Gericht aufgrund

unterschiedlicher finanzieller Voraussetzungen der Beteiligten gibt (was mutmaßlich nur sehr schwierig zu ändern sein wird), ist schon hinreichend kritikwürdig. Eine juristische Praxis, welche diese Ungleichheit nicht nur bewusst begünstigt, sondern zur eigenen Funktionsfähigkeit sogar benötigt, verliert nach meiner Einschätzung ihre Existenzberechtigung.

Persönliche Erklärung

Ich sehe mich außerstande, in diesem systemischen Konglomerat aus politischer bzw. exekutiver Bequemlichkeit, Verantwortungslosigkeit oder Feigheit, das nicht selten auf Kosten seiner eigenen, schwächsten Mitglieder funktioniert, mitzuarbeiten, mich ihm unterzuordnen und ihm dabei fast meine gesamte Lebenszeit direkt oder indirekt zu opfern. Die zu befürchtende alternative Flucht in ein Arbeitsvermeidungsverhalten möchte ich unter keinen Umständen antreten. Da auch im politischen Diskurs nur formale »Kürzungsrunden«, aber keine Perspektiven zur Sprache gebracht werden, die rechtliche, ethische und finanzielle Aspekte gleichermaßen berücksichtigen, halte ich einen Paradigmenwechsel hin zu einer verantwortbaren und gleichwohl realitätsangemessenen saarländischen (Justiz-)Politik für mittelfristig unwahrscheinlich. (...)

Aus den genannten Gründen ist meine Entscheidung auch irreversibel. Dies ist für mich weniger angesichts meiner völlig offenen beruflichen Zukunft besonders

schmerzlich, sondern vor allem, weil ich den Justizdienst in voller Überzeugung angetreten habe, für mich also (neben der universitären Forschung und Lehre) keine andere juristische Berufswahl jemals in Frage kam. (...) Meine Trauer über den Abschied vom saarländischen Justizdienst könnte sicher durch ein Umdenken gemildert werden, das zu einem menschenwürdigeren Umgang mit den Berufsanfängern in der saarländischen Justiz und zu deren angemessenerer Ressourcenausstattung führt. Ethisch-moralische Überzeugungen haben mich zu meinem Jurastudium sowie zur Aufnahme meines Dienstes in der saarländischen Justiz geführt und mich einen Eid auf die (saarländische) Verfassung ablegen lassen. Es sind die nämlichen Gründe, die mich jetzt zu meinem Antrag geführt haben, aus der saarländischen Justiz mit ungebrochenem Rückgrat, in aufrechtem Gang, wieder auszuscheiden.

Für die Möglichkeit, mich im Dienst der saarländischen Justiz zu bewähren, danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

David Jungbluth

Anmerkung der Redaktion: Der Brief wurde im Einvernehmen mit dem Verfasser gekürzt und geringfügig redaktionell bearbeitet. Längere Kürzungen sind durch (...) kenntlich gemacht.